



EINBEZIEHUNGSSATZUNG

“ Schönenbach - Rotenbauernhof ”

in Furtwangen im Schwarzwald / Schwarzwald-Baar-Kreis

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.: 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

<Datum des Satzungsbeschlusses>

die Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Inhalt der Satzung

Das Gebiet Schönenbach-Rotenbauernhof, östlich der Rohrbacher Straße, wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe dieser Satzung einbezogen. Durch die Einbeziehungssatzung soll eine städtebaulich geordnete Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes ermöglicht werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung und der örtlichen Bauvorschriften ist der Abgrenzungslageplan vom 06.04.2021 maßgebend.

§ 3

Bestandteile der Einbeziehungssatzung

1. Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Gebietsabgrenzung, Grundstückszufahrten und Flächen für die Wasserwirtschaft in der Fassung vom 06.04.2021
2. Schriftlicher Teil bestehend aus planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, und allgemeinen Hinweisen, sowie der Begründung jeweils in der Fassung vom 06.04.2021.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von §75LBO handelt, wer den aufgrund von §74LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den

Josef Herdner, Bürgermeister